

Anlage 1
gemäß § 5 Abs. 1

Kontrollpflichtige Sendungen

Sendungen unterliegen auch dann der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle, wenn sie kontrollpflichtige Bestandteile enthalten.

In der Spalte KN-Code sind der Code bzw. die Codes der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft angegeben, unter die die Einfuhrsendung aufgrund der geltenden Bestimmungen eingereiht ist.

In der Spalte Warenbezeichnung ist die Bezeichnung der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft angegeben.

In der Spalte Kontrollpflicht *Erläuterungen* ist, wenn erforderlich, die veterinärbehördliche Kontrollpflicht für die jeweilige Position näher definiert, und es werden unter *Erläuterungen* Informationen gegeben, unter welche Position gemäß KN-Code bestimmte Sendungen eingereiht sind.

Sendungen, für die eine Ausnahme von der Kontrollpflicht gemäß §§ 7 und 8 besteht, unterliegen jedenfalls nicht der Kontrollpflicht.

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
	Kapitel 1 lebende Tiere	
	Zu diesem Kapitel gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen: a) Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Positionen 0301, 0306 und 0307; b) Kulturen von Mikroorganismen und andere Waren der Position 3002; c) Tiere der Position 9508	
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	Alle
0102	Rinder, lebend	Alle
0103	Schweine, lebend	Alle
0104	Schafe und Ziegen, lebend	Alle
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	Alle
0106	Andere Tiere, lebend	Alle
0106 11	Primaten	Alle
0106 12	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	Alle
0106 19	andere	Alle <i>Beinhaltet Hauskaninchen und andere Säugetiere die nicht unter 0101, 0102, 0103, 0104, 0106 11 und 0106 12 fallen, sowie Hunde und Katzen.</i>
0106 20	Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	Alle
0106 31	Vögel: Raubvögel	Alle
0106 32	Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht Erläuterungen
0106 39	andere	Alle <i>Beinhaltet andere Vögel die nicht unter 0105, 0106 31 und 0106 32 fallen, sowie Tauben.</i>
0106 90	andere	Alle
	Kapitel 2 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
	Zu Kapitel 2 gehören nicht : a) Waren der in den Positionen 0201 bis 0208 und 0210 erfassten Art; ungenießbar b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Position 0504) und tierisches Blut (Position 0511 oder 3002); c) Tierische Fette, andere als Waren der Position 0209 (Kapitel 15)	
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Alle
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Alle
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle <i>Nicht enthalten: Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmaterialien. Dazu gehören auch Knochen und anderes Material zur Herstellung von Gelatine oder Kollagen für den menschlichen Verzehr.</i>
0208 10	von Kaninchen oder Hasen	Alle
0208 30	von Primaten	Alle
0208 40	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	Alle
0208 50	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	Alle
0208 90	andere (z.B. Haustauben, Robben und Rentiere, Wild mit Ausnahme von Hasen und Kaninchen)	Alle <i>Beinhaltet Fleisch von Wachteln, Robben, Rentieren oder anderen Säugetieren.</i>
0208 9070	Froschschenkel	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht Erläuterungen
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle <i>Beinhaltet Fett und verarbeitetes Fett.</i>
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen	Alle <i>Beinhaltet Fleisch, Fleischerzeugnisse und Knochen für den menschlichen Verzehr und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Auch verarbeitetes Tierprotein, sowie Grieben (Grammeln) und getrocknete Schweineohren für den menschlichen Verzehr fallen unter dieses Kapitel. Würste fallen unter die Position 1601.</i>
	Kapitel 3 Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	
	Zu diesem Kapitel gehören nicht: a) Säugetiere der Position 0106; b) Fleisch von Säugetieren der Position 0106 (Position 0208 oder 0210); c) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmehl) und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und nach Art und Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5); Mehl und Pellets von Fischen oder Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar (Position 2301) oder d) Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen (Position 1604).	<i>Dieses Kapitel schließt sowohl lebende Fische zu Zucht- und Reproduktionszwecken, lebende Zierfische sowie lebende Fische und lebende Krebstiere ein, die lebend transportiert werden, aber unmittelbar für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</i>
0301	Fische, lebend	Alle <i>Beinhaltet Forellen, Aale, Karpfen oder andere Arten oder Fische die zu Zucht- und Reproduktionszwecken eingeführt werden. Lebende Fische die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr eingeführt werden, werden bei Veterinärkontrollen als Waren behandelt. Beinhaltet Zierfische der Position 0301 10.</i>
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anders Fischfleisch der Position 0304	Alle
0302 70	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	Alle
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	Alle <i>Beinhaltet Königsalachs, ausgenommen Fischlebern und Fischrogen, Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>), andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern und Fischrogen, Forellen, Atlantischer Lachs und alle anderen Fische.</i>
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht Erläuterungen
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Alle <i>Beinhaltet andere Fischereierzeugnisse wie Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere.</i>
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Alle <i>Lebende Krebstiere, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr eingeführt werden, werden bei Veterinärkontrollen als Waren behandelt.</i>
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar	Alle <i>Beinhaltet Bonamia Ostreae und Martelia refringens, auch Weichtiere und wirbellose Wassertiere (z.B. auch Austern), die möglicherweise gekocht und anschließend gekühlt oder gefroren wurden.</i> <i>Lebende Weichtiere, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr eingeführt werden, werden bei Veterinärkontrollen als Waren behandelt.</i> <i>Beinhaltet auch Fleisch von Schnecken.</i>
0307 6000	Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken; andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar	Alle <i>Beinhaltet Landschnecken der Art Helix Pomata Linné, Helix Aspersa Muller, Helix Lucorum sowie der Arten der Familie der Achatschnecken.</i> <i>Beinhaltet lebende Schnecken für den unmittelbaren menschlichen Verzehr und Schneckenfleisch für den menschlichen Verzehr.</i> <i>Beinhaltet leicht vorgekochte oder vorverarbeitete Schnecken.</i>
0307 9100 0307 99	lebend, frisch oder gekühlt andere	Alle Alle <i>Beinhaltet genießbares Fischmehl.</i>
	Kapitel 4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
	<p>1. Als Milch gelten Vollmilch sowie teilweise oder vollständig entrahmte Milch.</p> <p>2. Im Sinne der Position 0405 gelten als:</p> <p>a) Butter: ausschließlich aus Milch hergestellte natürliche Butter, Molkenbutter und rekombinierte Butter (frisch, gesalzen oder ranzig, einschließlich Butter in luftdicht verschlossenen Behältnissen), mit einem Milchfettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 GHT, einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von höchstens 2 GHT und einem Wassergehalt von höchstens 16 GHT, Butter enthält keine Zusätze von Emulgatoren, kann aber Natriumchlorid, Lebensmittelfarbstoffe, Salze aus der Neutralisierung und unschädliche Milchsäurebakterien enthalten;</p> <p>b) Milchstreichfette: kein anderes Fett als Milchfett enthaltende streichfähige Wasser-in-Öl-Emulsion, mit einem Milchfettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT.</p> <p>3. Erzeugnisse, die durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder Milchfett gewonnen werden, gehören als Käse zu Position 0406, wenn sie die nachstehenden drei Merkmale aufweisen:</p> <p>a) einen Milchfettgehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 5 GHT oder mehr,</p> <p>b) einen Trockenmassegehalt von 70 bis 85 GHT und</p> <p>c) wenn sie geformt sind oder geformt werden können.</p> <p>4. Zu Kapitel 4 gehören nicht:</p> <p>a) aus Molke hergestellte Erzeugnisse, die mehr als 95 GHT Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose bezogen auf die Trockenmasse, enthalten (Position 1702) oder</p> <p>b) Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine bezogen auf die Trockenmasse enthalten) (Position 3502) oder Globuline (Position 3504).</p>	
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	<p>Alle</p> <p><i>Beinhaltet rohe, pasteurisierte und thermisierte Milch und Milchbestandteile.</i></p> <p><i>Als Futtermittel bestimmte Milch ist unter Position 2309 aufgeführt.</i></p>
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	<p>Alle</p> <p><i>Beinhaltet Rahm, Butter und aromatisierte, gelierte, gefrorene und fermentierte Milch sowie eingedickte Milch für den menschlichen Verzehr.</i></p> <p><i>Speiseeis fällt unter die Position 2105.</i></p>

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht Erläuterungen
0404	Milch, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	Alle <i>Beinhaltet Milchstreichfette.</i>
0406	Käse und Quark/Topfen	Alle
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	Alle <i>Beinhaltet Bruteier, spezifisch pathogenfreie Eier (SPF) sowie Eier für den menschlichen Verzehr und „hundertjährige Eier“.</i> <i>Genusstaugliches Eieralbumin fällt unter die Position 3502.</i>
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle <i>Beinhaltet hitzebehandelte und nicht hitzebehandelte Eiprodukte, sowie ganze Eier nicht in Schale und Eigelb aller Vögel sowohl frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht (z.B. sog. „lange“ Eier von zylindrischer Form), gefroren oder auf andere Weise haltbar gemacht, mit Zucker oder Süßstoff versetzt als Lebensmittel oder zu industriellen Zwecken.</i> <i>Unter diese Position fallen nicht: Eieröl (Position 1506); Eizubereitungen, die Gewürze oder andere Zusätze enthalten (Position 2106); Lecithin (Position 2923); Eieralbumin (Separates Eiweiß) (Position 3502).</i>
0409	Natürlicher Honig	Alle <i>Beinhaltet Honig von Bienen (Apis Mellifera) oder anderen Insekten erzeugt, zentrifugiert oder in Wabe oder Wabenstücke enthaltend, sofern weder Zucker noch andere Stoffe hinzugefügt wurden.</i> <i>Diese Position umfasst keinen künstlichen Honig oder Gemische von natürlichem und künstlichem Honig (Position 1702).</i>
0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle <i>Beinhaltet Gelee Royale und Bienenharz sowie Knochen und anderes von Tieren gewonnenes Material für den menschlichen Verzehr.</i> <i>Beinhaltet Schildkröteneier; Schwalbennester („Vogelnester“).</i> <i>Diese Position umfasst nicht Tierblut, genießbar oder ungenießbar, flüssig oder getrocknet (Position 0511 oder 3002).</i>

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht Erläuterungen
	Kapitel 5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
	<p>1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:</p> <p>a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder zerteilte Därme, Blasen und Mägen von Tieren);</p> <p>b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Position 0505 und Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle der Position 0511 (Kapitel 41 oder 43);</p> <p>c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Rosshaar und Rosshaarabfälle (Abschnitt XI); d) Pinselköpfe (Position 9603).</p> <p>2. In der Nomenklatur gelten als „Elfenbein“ Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern der Elefanten, des Nilpferdes, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns und des Wildschweins sowie alle Tierzähne.</p> <p>3. In der Nomenklatur gelten als „Rosshaar“ die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von der Art der Pferde oder Rinder.</p>	<p><i>Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel VIII enthält weitere Auswahlkriterien für bestimmte Erzeugnisse des Kapitels (Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn und Teile von Federn).</i></p>
0502 10	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	<p><i>Unbearbeitete Schweineborsten Schweineborsten, die weder industriell gewaschen noch beim Gerben gewonnen noch einer anderweitigen Behandlung zur Abtötung von Krankheitserregern unterzogen wurden.</i></p>
0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	<p><i>Alle Beinhaltet gereinigte, getrocknete Blasen und Därme von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel.</i></p>
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	<p><i>Alle Beinhaltet gereinigte, desinfizierte oder zwecks Konservierung behandelte aber sonst unbearbeitete oder montierte Erzeugnisse. Ausgenommen Reiseverkehr</i></p>
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	<p><i>Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel X enthält weitere Auswahlkriterien (Knochen und Knochenerzeugnisse) Beinhaltet Knochen zur Herstellung von Gelatine oder Kollagen und Knochenmehl, sofern sie von Schlachtkörpern stammen, die genusstauglich waren.</i></p>

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht Erläuterungen
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen, und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel VII enthält weitere Auswahlkriterien (Jagdtrophäen). <i>Beinhaltet Jagdtrophäen von Schalen- und Federwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen und Häuten bestehen.</i>
0510 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel XI enthält weitere Auswahlkriterien (Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter sowie von pharmazeutischen und technischen Erzeugnissen). <i>Beinhaltet Drüsen, andere tierische Erzeugnisse und Galle. Getrocknete Drüsen und Erzeugnisse fallen unter die Position 3501.</i>
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar	Alle <i>Beinhaltet genetisches Material (Sperma und Embryonen) und tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2.</i>
0511 10	Rindersperma	
0511 91	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3	Alle <i>Beinhaltet genetisches Material sowie tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter sowie von pharmazeutischen und technischen Erzeugnissen.</i>
0511 9910	Flechten und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	Alle
0511 9985	andere	Alle <i>Beinhaltet Embryos, Eizellen, Sperma und genetisches Material das nicht unter die Position 0511 10 fällt und nicht von Rindern stammt; unbehandelte tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter und technischen Erzeugnissen; Bienenerzeugnisse für die Imkerei; in Kapitel 1 genannte tote Tiere (Hunde und Katzen); Material, dessen wesentliche Merkmale nicht verändert wurden und genusstaugliches nicht vom Fisch gewonnenes Tierblut für den menschlichen Verzehr.</i>
	Kapitel 12 Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
1213	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	nur Stroh

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
1214 9090	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparssette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets; andere	nur Heu
	Kapitel 15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	
	<p>1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:</p> <p>a) Schweinespeck und Schweinefett und Geflügelfett der Position 0209;</p> <p>b) Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool (Position 1804);</p> <p>c) Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Position 0405 von mehr als 15 GHT (im Allgemeinen Kapitel 21);</p> <p>d) Grießen (Position 2301) und Rückstände der Positionen 2304 bis 2306.</p> <p>2. Zu Position 1518 gehören nicht Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die lediglich denaturiert worden sind. Diese bleiben in der Position, zu der die entsprechenden nicht denaturierten Fette und Öle sowie deren Fraktionen gehören.</p> <p>3. Zu Position 1522 gehören auch Soapstock, Öldrass, Stearinpech, Wollpech und Glycerinpech.</p>	<p>Alle von Tieren gewonnenen Öle. Weitere Auswahlkriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wie nachstehend:</p> <p>Anhang VII Kapitel IV: ausgelassene Fette und Öle;</p> <p>Anhang VIII, Kapitel XII: ausgelassene Fette aus Material der Kategorie 2 für die Fettverarbeitungsindustrie;</p> <p>Anhang VIII, Kapitel XIII: Fettderivate. Fettderivate umfassen aus Fett und Ölen gewonnene Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, im reinen Zustand nach einem Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VI Kapitel III hergestellt. Mit anderen Materialien gemischte Derivate fallen nicht darunter.</p>
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Positionen 0209 oder 1503	Alle
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Alle
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomagerin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	Alle
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle Fischöle und Öle von Meeressäugetieren <i>Verschiedene genießbare Zubereitungen fallen unter Kapitel 21.</i>
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Ungespaltene Fette oder Öle sowie deren ursprüngliche Fraktionen, sofern sie nach einem Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VI Kapitel III hergestellt sind, ungemischt.
1516	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Tierische Fette und Öle Kontrollpflichtig sind Fettderivate aus tierischen Fetten und Ölen in ihrem Reinzustand und nach einem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Anhang VI Kapitel III hergestellte Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, ungemischt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
1518	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Tierische Fette und Öle Nur ausgelassene Fette. Nach einem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VI Kapitel III hergestellt, ungemischt.
1521 9091	Bienenwachse, andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, roh	Nur Bienenwachs Weitere Auswahlkriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel IX, Imkereierzeugnisse.
	Kapitel 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	
	1. Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 und der Position 0504 aufgeführt sind. 2. Lebensmittelzubereitungen gehören zu Kapitel 16 nur, wenn ihr Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT beträgt. Enthalten diese Zubereitungen zwei oder mehr der vorgenannten Waren, werden sie derjenigen Position des Kapitels 16 zugewiesen, die dem/den gewichtsmäßig vorherrschenden Bestandteil entspricht. Diese Bestimmungen gelten weder für gefüllte Waren der Position 1902 noch für Zubereitungen der Position 2103 und 2104.	<i>Dieses Kapitel umfasst zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete tierische Erzeugnisse enthalten.</i>
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle <i>Beinhaltet konserviertes Fleisch verschiedener Art.</i>
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Alle <i>Beinhaltet konserviertes Fleisch verschiedener Art.</i>
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Alle <i>Beinhaltet Surimi, Fischprotein in gelierten Form, gekühlt oder gefroren.</i>

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht Erläuterungen
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Alle <i>Beinhaltet gekochte oder vorgekochte Speisezubereitungen, die Weichtiere oder Fisch enthalten. Beinhaltet Fisch in Dosen und Kaviar in Dosen oder luftdichten Behältnissen. Mit Nudeln vermischte Fischerzeugnisse fallen unter die Position 1902.</i>
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Alle <i>Beinhaltet vollständig zubereitete oder vorbereitete Schnecken. Beinhaltet Krebstiere in Dosen oder andere wirbellose Wassertiere.</i>
	Kapitel 17 Zucker und Zuckerwaren	
	Zu Kapitel 17 gehören nicht: chemisch reine Zucker (ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fruktose) und andere Waren der Position 2940	
1702 1100	Lactose und Lactosesirup mit einem Gehalt an Laktose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	Alle
	Kapitel 19 Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	
	Zu Kapitel 19 gehören nicht: Lebensmittelzubereitungen (ausgenommen gefüllte Waren der Position 1902) mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT (Kapitel 16).	<i>Dieses Kapitel umfasst zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete tierische Erzeugnisse enthalten.</i>
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle <i>Speisezubereitungen fallen unter die Kapitel 16 und 21.</i>
1901 1000	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Alle <i>Beinhaltet Milchbreie.</i>
1901 90	andere	Alle
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Alle <i>Beinhaltet gekochte oder vorgekochte Speisezubereitungen, die tierische Erzeugnisse enthalten.</i>
1902 2010	mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
1902 2030	mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	Alle
1902 2099	andere	Alle
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	nur Zubereitungen die Fleisch enthalten
	Kapitel 20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen	
	Zu Kapitel 20 gehören nicht: Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT (Kapitel 16)	<i>Dieses Kapitel umfasst zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete tierische Erzeugnisse enthalten.</i>
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	nur Zubereitungen die Fleisch enthalten
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	nur Zubereitungen die Fleisch enthalten
	Kapitel 21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	
	1. Zu diesem Kapitel gehören nicht: Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Positionen 2103 und 2104, mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren – einzeln oder zusammen – von 20 GHT (Kapitel 16). 2. Im Sinne der Position 2104 gelten als „zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen“ Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fisch, Fleisch, Gemüse oder Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung ggf. zu Würzen, Haltbarmachen oder zu andern Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen der Bestandteile enthalten.	<i>Dieses Kapitel umfasst zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete tierische Erzeugnisse enthalten.</i>

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Fleisch, Fleischzubereitungen und –erzeugnisse, roher Fisch, und mehr als 50 % andere tierische Bestandteile; ausgenommen Fleischextrakte und –konzentrate
2103 9090	Andere	Fleisch, Fleischzubereitungen und –erzeugnisse, roher Fisch, und mehr als 50 % andere tierische Bestandteile; ausgenommen Fleischextrakte und –konzentrate
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Fleisch, Fleischzubereitungen und –erzeugnisse, roher Fisch, und mehr als 50 % andere tierische Bestandteile; ausgenommen Fleischextrakte und –konzentrate
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Zubereitungen, die mehr als 50 % tierische Bestandteile enthalten <i>Beinhaltet Zubereitungen, die verarbeitete Milch enthalten.</i>
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Fleisch, Fleischzubereitungen und –erzeugnisse, roher Fisch, und mehr als 50 % andere tierische Bestandteile; ausgenommen Fleischextrakte und –konzentrate
2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	
	Kapitel 23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	
	Zu Position 2309 gehören auch Erzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, die aus der Verarbeitung von pflanzlichen oder tierischen Stoffen stammen und die durch die Verarbeitung die wesentlichen Merkmale der Ausgangsstoffe verloren haben. Dies gilt nicht für pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse aus dieser Verarbeitung	
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln	Alle Weitere Auswahlkriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VII Kapitel II. <i>Beinhaltet verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr. Beinhaltet Fleisch- und Knochenmehl, Federmehl, getrocknete Grieben, alle nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt.</i>
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Weitere Auswahlkriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel II. <i>Beinhaltet Heimtierfutter, Kauspielzeug für Hunde und Mehlmischungen.</i>
2309 10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
2309 90	andere	<p>nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs Weitere Auswahlkriterien für Eiprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VII Kapitel X. <i>Beinhaltet Kolostrum und flüssige Milch, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, und Erzeugnisse, die Milch enthalten, welche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet ist. Beinhaltet Eiprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, und andere verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Beinhaltet Erzeugnisse die zur Fütterung bestimmt sind, einschließlich Mehlmischungen wie Huf- und Hornmehl usw.</i></p>
	Kapitel 28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	
2835 25	Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	Weitere Auswahlkriterien für Dicalciumphosphat gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VII Kapitel VII.
2835 26	andere Calciumphosphate	Weitere Auswahlkriterien für Tricalciumphosphat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VII Kapitel VII.
	Kapitel 30 Pharmazeutische Erzeugnisse	
		<p><i>Fertigarzneimittel sind nicht grenztierärztlich kontrollpflichtig. Zwischenerzeugnisse aus Material der Kategorie 3 für technische Verwendungszwecke, für Medizinprodukte, für In-vitro-Diagnostika, für Laborreagenzien und Kosmetika sind grenztierärztlich kontrollpflichtig.</i></p>
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	<p>Nur Material tierischen Ursprungs Weitere Auswahlkriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VII Kapitel IV, Blut und Blutprodukte für technische Verwendungszwecke, ausgenommen Equidenserum – Anhang VII Kapitel XI, tierische Nebenerzeugnisse zur Herstellung von Futtermitteln, einschließlich Heimtierfutter, und von Erzeugnissen für technische Verwendung.</p>

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
3001 2090	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen; andere	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Erreger von Tierkrankheiten.
3002 10	Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt	Nur Antisera tierischen Ursprungs. Ausgenommen Arzneimittelzubereitungen und Fertigarzneimittel für den Endverbraucher. Die Auswahlkriterien für die Position 3002 entsprechen denen für tierische Nebenerzeugnisse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002: Anhang VII Kapitel III (Blutprodukte); Anhang VIII Kapitel IV (Blut und Blutprodukte für technische Verwendungszwecke); Anhang VIII Kapitel V (Equidenserum).
3002 1099	Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline andere	Nur Material tierischen Ursprungs
3002 9030	tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	Alle
3002 9050	Kulturen von Mikroorganismen	Nur Tierpathogene und Pathogenenkulturen
3002 9090	andere	Nur Tierpathogene und Pathogenenkulturen
	Kapitel 31 Düngemittel	
	Zu Kapitel 31 gehört nicht Tierblut der Position 0511	
3101	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	Nur unbehandelte Gülle tierischen Ursprungs. Die Auswahlkriterien für Naturdünger gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel III (Guano) <i>Beinhaltet Naturdünger, aber ausgenommen Mischungen aus Naturdünger und chemischen Düngemitteln.</i>
	Kapitel 35 Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	Casein für den menschlichen Verzehr ab 50 GHT oder zur Verwendung als Futtermittel. Weitere Auswahlkriterien für nicht für den menschlichen Verzehr geeignete Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Kolostrum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate	Alle
3503	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	Gelatine für den menschlichen Verzehr und die Lebensmittelindustrie. Weitere Auswahlkriterien für Gelatine und hydrolysiertes Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VII Kapitel VI. <i>Leere Gelatine kapseln sind von den Veterinärkontrollen ausgenommen.</i>
3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	Kollagen und hydrolysiertes Eiweiß. Weitere Auswahlkriterien für Gelatine und hydrolysiertes Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VII Kapitel VI. <i>Beinhaltet Kollagenprodukte auf Proteinbasis aus tierischen Häuten, Fellen und Sehnen und im Falle von Schweinen, Geflügel und Fischen auch aus Knochen.</i> <i>Beinhaltet hydrolysiertes Eiweiß, bestehend aus Peptiden oder Aminosäuren oder Gemischen daraus, gewonnen durch Hydrolyse von tierischen Nebenerzeugnissen.</i> <i>Beinhaltet Milch und Milcherzeugnisse (für den menschlichen Verzehr).</i>
3507 10	Lab und seine Konzentrate	Alle
	Kapitel 41 Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder	

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
	<p>Zu Kapitel 41 gehören nicht:</p> <p>a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Position 0511);</p> <p>b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 0505 oder 6701);</p> <p>c) nicht enthaarte, rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Kapitel 41 rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von so genannten Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- und ähnlichen Lämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gämsen, Gazellen, Kamelen (einschließlich Dromedaren), Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder Hunden.</p>	<p>Häute und Felle von Huftieren und Vögeln unter den Positionen 4101, 4102, 4103.</p> <p>Weitere Auswahlkriterien für Häute und Felle von Huftieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel VI.</p>
4101	<p>Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und von anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Permanent- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten</p>	<p>Kontrollpflichtig sind frische, gekühlte oder behandelte Häute, ausgenommen gepickelt, gekalkt oder wet blue.</p>
4102	<p>Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Permanent- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind</p>	<p>Kontrollpflichtig sind frische, gekühlte oder behandelte Häute, ausgenommen gepickelt, gekalkt oder wet blue.</p>
4103	<p>Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Permanent- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1b und 1c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind</p>	<p>Kontrollpflichtig sind frische, gekühlte oder behandelte Häute, ausgenommen gepickelt, gekalkt oder wet blue.</p>
	<p>Kapitel 42 Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen</p>	
	<p>Zu Kapitel 42 gehören nicht die folgenden Erzeugnisse von Veterinärinteresse:</p> <p>a) steriles Catgut und anderes steriles chirurgisches Nahtmaterial (Position 3006);</p> <p>b) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Position 9209)</p>	

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
4205	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder	Nur Material für die Herstellung von Kauspielzeug für Hunde.
4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	Nur Material für die Herstellung von Kauspielzeug für Hunde.
	Kapitel 43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	
	1. Als „Pelzfelle“ im Sinne der Nomenklatur gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Position 4301, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art. 2. Zu Kapitel 43 gehören nicht: a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Positionen 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit); b) nicht enthaarte, rohe Häute und Felle des Kapitels 41	
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Positionen 4101, 4102 oder 4103	Nur von Vögeln und Huftieren
4301 30	von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	Weitere Auswahlkriterien für Häute und Felle von Huftieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel VI.
4301 8070	andere	Nur von Vögeln und Huftieren.
4301 90	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	Nur von Vögeln und Huftieren.
	Kapitel 51 Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar	
	In der Nomenklatur gelten als: a) „Wolle“ die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen; b) „feine Tierhaare“ die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel (einschließlich Dromedaren), Jak, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten; c) „grobe Tierhaare“ die Haare der vorstehend nicht genannten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 0502) und Rosshaar (Position 0503)	Für die Positionen 5101 bis 5103. Weitere Auswahlkriterien für Wolle, Schweineborsten, Federn und Teile von Federn gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel VIII. <i>„Unbearbeitet“ gemäß der Definition des entsprechenden Erzeugnisses in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.</i>
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Unbearbeitete Wolle.
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	Unbearbeitete Haare.
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff	Unbearbeitete Wolle.
5103 1010	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren nicht carbonisiert	Unbearbeitete Wolle.

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht <i>Erläuterungen</i>
	Kapitel 95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör	
	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen	
9508 10	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	Zirkusse und Tierschauen mit lebenden Tieren
	Kapitel 97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	
9705	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Weitere Auswahlkriterien für Jagdtrophäen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang VIII Kapitel VII. Ausgenommen sind Jagdtrophäen von Huftieren oder Vögeln, die einer vollständigen taxidermischen Behandlung unterzogen worden sind, die ihre Konservierung bei Raumtemperatur sicherstellt und Jagdtrophäen von anderen Arten als Huftieren und Vögeln (behandelt oder unbehandelt).

Anlage 2**Gebiete der Europäischen Gemeinschaft und Gebiete des EWR und Gebiete mit besonderen Verträgen im Veterinärbereich****A. Gebiete der Europäischen Gemeinschaft**

1. Das Gebiet des Königreichs Belgien
2. Das Gebiet der Republik Bulgarien
3. Das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands
4. Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
5. Das Gebiet der Republik Estland
6. Das Gebiet der Griechischen Republik
7. Das Gebiet der Republik Finnland
8. Das Gebiet der Französischen Republik
9. Das Gebiet Irlands
10. Das Gebiet der Italienischen Republik
11. Das Gebiet der Republik Lettland
12. Das Gebiet der Republik Litauen
13. Das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg
14. Das Gebiet der Republik Malta
15. Das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa
16. Das Gebiet der Republik Österreich
17. Das Gebiet der Republik Polen
18. Das Gebiet der Portugiesischen Republik
19. Das Gebiet Rumäniens
20. Das Gebiet des Königreichs Schweden
21. Das Gebiet der Slowakischen Republik
22. Das Gebiet der Republik Slowenien
23. Das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme Ceutas und Melillas
24. Das Gebiet der Tschechischen Republik
25. Das Gebiet der Republik Ungarn
26. Das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
27. Die Republik Zypern

Ausgenommene Gebiete gelten als Drittstaaten

B. Gebiete des EWR

1. Das Gebiet des Königreichs Norwegen
2. Das Gebiet von Island*

*nur für Fischereierzeugnisse

C. Gebiete mit besonderen Verträgen

1. Das Gebiet von Andorra
2. Das Gebiet der Färöer Inseln
3. Das Gebiet von San Marino

Anlage 3
gemäß § 24

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
1. lebende Wirbeltiere, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportiert werden	Transportmittel oder -behältnisse müssen so eingerichtet sein, dass sie der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprechen.
2. Geflügel	
2.1. Geflügel, ausgenommen Eintagsküken	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, dass tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
2.2. Eintagsküken	1. Transportbehältnisse müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, dass die tierischen Abgänge und Federn während der Beförderung nicht herausfallen können.
3. Papageien, Sittiche und andere Ziervögel	Transportmittel und -behältnisse müssen a) sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, dass tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können; b) im Flugverkehr den IATA-Bedingungen entsprechen.
4. Tiere der Aquakultur	Der Transport muss den Anforderungen des Art. 13 der Richtlinie 2006/88/EG entsprechen. Transportmittel oder Transportbehältnisse müssen darüber hinaus sauber und so beschaffen sein, dass Wasser während der Beförderung nicht austreten kann. Der Transport muss unter Bedingungen erfolgen, die einen wirksamen Gesundheitsschutz der Tiere der Aquakultur gewährleisten, insbesondere durch Erneuerung des Wassers.
5. Bienen	Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein.
6. Waren zum menschlichen Genuss	Transportmittel oder -behältnisse müssen den allgemeinen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und den besonderen Anforderungen für die jeweilige Ware in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.
7. Waren nicht zum menschlichen Genuss (Nebenprodukte)	Transportmittel oder -behältnisse müssen den Anforderungen für die jeweilige Ware in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechen und zumindest flüssigkeitsdicht sein.
8. Samen und Embryonen von Tieren	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, dass sie verschleißbar sind.
9. Bruteier	1. Transportbehältnisse müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Bruteier sowie Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.
10. Erreger	Die Transportbehältnisse müssen den internationalen

	Bestimmungen für Gefahrgut und den in der jeweiligen veterinärbehördlichen Bewilligung festgelegten Bedingungen entsprechen.
--	--

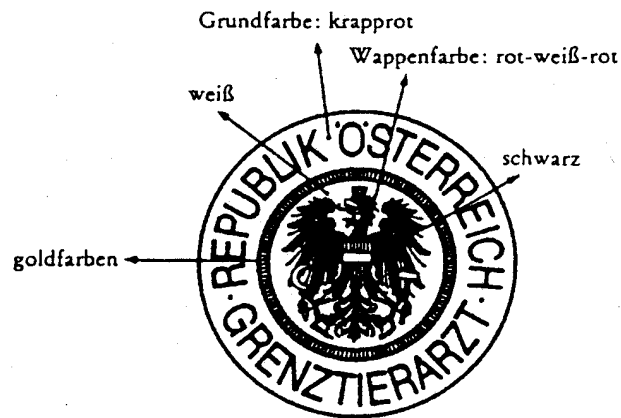
Anlage 4
gemäß § 28 Abs. 3

Dienstsiegel der Grenztierärzte



Anlage 5
gemäß § 28 Abs. 2

Dienstabzeichen der Grenztierärzte



Anlage 6
gemäß § 29

Grenzkontrollgebühren und Betriebsgebühren

1. Abschnitt

Grenzkontrollgebühren für Amtshandlungen der Grenztierärzte und Durchführung der grenztierärztlichen Kontrollen gemäß § 29

(grenztierärztliche Untersuchung, Abfertigung und Zurückweisung von Sendungen)

Für die Vornahme der grenztierärztlichen Untersuchung sind Gebühren nach folgendem Tarif zu entrichten:

Grenzkontrollgebühren in EURO

Kapitel I

Grenzkontrollgebühren für Rohstoffe und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Bruteier, Tiersamen, Embryonen, Krankheitserreger, Probenmaterial sowie für Heu und Stroh bei der Einfuhr

Die Gebühr für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr wird festgelegt auf:

- €55,- je Sendung, bis 6 Tonnen, zuzüglich
- €9,- je zusätzliche Tonne, bis 46 Tonnen,
- €420,- je Sendung über 46 Tonnen.

Kapitel II

Grenzkontrollgebühren für lebende Tiere bei der Einfuhr

Die Gebühr für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr von lebenden Tieren wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer auf:
 - €55,- je Sendung, bis 6 Tonnen, zuzüglich
 - €9,- je zusätzliche Tonne, bis 46 Tonnen,
- b) für andere Tierarten: €55,- je Sendung.

Kapitel III

Grenzkontrollgebühren für die Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft

Die Gebühren bzw. Kostenbeiträge für die amtliche Kontrolle bei der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft wird auf

- €30,- für den Beginn der Kontrolle und auf
- €20,- je Viertelstunde für jede für die Kontrolle eingesetzte Person festgelegt.

2. Abschnitt

Betriebsgebühren für die Manipulation von Sendungen zur Durchführung der grenztierärztlichen Untersuchungen sowie den Betrieb von Grenzkontrollstellen

Für die Manipulation von Sendungen zur Durchführung der grenztierärztlichen Untersuchungen sowie den Betrieb von Grenzkontrollstellen sind Gebührensuschläge nach folgendem Tarif zu entrichten:

Betriebsgebühren in EURO

Kapitel I

Betriebsgebühren für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fischereierzeugnisse bei der Einfuhr

Der Zuschlag für Betriebsgebühren bei der Einfuhr von einer Sendung mit Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fischereierzeugnisse wird festgelegt auf:

- bis 100 kg keine Betriebsgebühren
- ab 100 bis 1000 kg €20,-
- über 1000 kg €60,-

Kapitel II

Betriebsgebühren für Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse, Kaninchenfleisch und Wildfleisch (Jagdwild und Zuchtwild) und ihre Erzeugnisse, Milchprodukte zum menschlichen Verzehr, Eiprodukte, verarbeitetes Eiweiß zum menschlichen Verzehr, Muscheln und Honig bei der Einfuhr

Der Zuschlag für Betriebsgebühren bei der Einfuhr von einer Sendung mit Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen, Kaninchenfleisch und Wildfleisch (Jagdwild und Zuchtwild) und ihre Erzeugnissen, Milchprodukten zum menschlichen Verzehr, Eiprodukten, verarbeitetes Eiweiß zum menschlichen Verzehr, Muscheln und Honig wird festgelegt auf:

- bis 100 kg keine Betriebsgebühren
- ab 100 bis 1000 kg €30,-
- über 1000 kg €80,-

Kapitel III

Betriebsgebühren für Nebenerzeugnisse und Futtermittel tierischen Ursprungs bei der Einfuhr

Der Zuschlag für Betriebsgebühren bei der Einfuhr von einer Sendung mit Nebenerzeugnissen und Futtermitteln tierischen Ursprungs wird festgelegt auf:

- bis 100 kg keine Betriebsgebühren
- ab 100 bis 1000 kg €10,-
- über 1000 kg €20,-

Kapitel IV

Betriebsgebühren für lebende Tiere

Der Zuschlag für Betriebsgebühren bei der Einfuhr von lebenden Tieren wird wie folgt festgesetzt:

- a) Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer:
 - pro Stück €20,- , maximal jedoch €200,- pro Sendung
- b) für Hunde, Katzen, Frettchen:
 - pro angefangene 10 Stück €20,- , maximal jedoch €200,- pro Sendung
- c) andere Säugetiere, Geflügel und Ziervögel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild), Reptilien und Amphibien:
 - pauschal €20,-

3. Abschnitt

Besondere Gebührenbestimmungen

1. Für Zubereitungen, die nur einen Anteil kontrollpflichtiger Waren enthalten, ist die Gebühr für das Gesamtgewicht der Zubereitung zu entrichten.
2. Erfolgt die Berufung des Grenztierarztes zur Klärung, ob eine mangelhaft oder unrichtig deklarierte Sendung der Kontrollpflicht unterliegt, und ergibt die Untersuchung, dass eine Kontrollpflicht nicht vorliegt, so ist eine Gebühr von €20,- zu entrichten.
3. Bei Durchführung der Dokumentenprüfung gemäß § 32 Abs. 6 bei lebenden Tieren oder bei Zwischenaufenthalt von anderen Sendungen an Flughäfen zwischen 12 und 48 Stunden gemäß § 32 Abs. 7 ist eine Gebühr von €30,- zu entrichten.
4. Bei Vorgangsweise gemäß § 34 Abs. 6 sowie bei Anerkennung von Zertifikaten gemäß § 9 Abs. 3 ist zusätzlich zu der gemäß dem 1., 2. oder 3. Abschnitt zu entrichtenden Gebühr ein einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von €40,- zu entrichten.
5. Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 30 Abs. 2 beträgt €15,- und ist zusätzlich zu der gemäß dem 1., 2. oder 3. Abschnitt vorgeschriebenen Gebühr zu entrichten.
6. Für die Kontrolle von Futtermitteln gemäß Futtermittelrecht, die gemäß Anlage 1 auch der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle unterliegen, ist zusätzlich zu der gemäß dem 1., 2. oder 3. Abschnitt vorgeschriebenen Gebühr ein einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von €40,- je Sendung zu entrichten.
7. Sind im Rahmen der grenztierärztlichen Untersuchung einer Sendung weitergehende Laboruntersuchungen von Proben der Sendung notwendig, weil entweder
 - die Vornahme solcher Laboruntersuchungen für derartige Sendungen im jeweils anzuwendenden Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist oder

- die Vornahme solcher Laboruntersuchungen zur Abklärung eines bei der grenztierärztlichen Untersuchung festgestellten Verdachtes erforderlich ist, so sind die Kosten dieser Laboruntersuchungen zusätzlich zu den grenztierärztlichen Gebühren zu entrichten.
8. Die grenztierärztlichen Gebühren beinhalten die Ausladung und Zwischenaufstallung von lebenden Tieren an der Veterinärkontrollstelle bis zu acht Stunden sowie die Ausladung und Zwischenlagerung von Produkten bis zu 24 Stunden. Müssen über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle lebende Tiere an der Grenzkontrollstelle aufgestellt werden oder andere Sendungen zwischengelagert werden, sind dafür zusätzliche Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren hat der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend kundzumachen.
 9. Werden grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen, die zuvor von Organen der Bundesbehörden sichergestellt, beschlagnahmt oder in sonstiger Weise in deren Verfügungsgewalt übernommen wurden, von diesen Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit der grenztierärztlichen Einfuhr- oder Durchfuhrkontrolle gestellt, so sind diesen Behörden für die Vornahme der grenztierärztlichen Kontrollen keine Gebühren vorzuschreiben.

Anlage 7
gemäß § 32 Abs. 4

Warenuntersuchung

Mit der Warenuntersuchung tierischer Erzeugnisse soll sichergestellt werden, dass der Zustand der Erzeugnisse stets dem in der Veterinärbescheinigung oder dem Veterinärdokument angegebenen Verwendungszweck entspricht. Daher müssen die vom Drittstaat gegebenen Ursprungsgarantien überprüft werden; außerdem ist zu bestätigen, dass sich die garantierten Ausgangsbedingungen nicht etwa transportbedingt verändert haben. Dies erfolgt durch

1. sensorische Prüfung: Geruch, Farbe, Konsistenz, Geschmack usw.;
2. einfache physikalische oder chemische Untersuchungsverfahren wie Aufschneiden, Auftauen, Kochen;
3. Laboruntersuchungen zum Nachweis von Rückständen, Krankheitserregern, Kontaminanten, Veränderungen.

Erzeugnisunabhängig sind folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Durch eine Überprüfung der Transportbedingungen und -mittel sind vor allem etwaige Mängel oder Unterbrechungen der Kühlkette zu ermitteln.
2. Das tatsächliche Gewicht der Sendung ist mit dem in der Veterinärbescheinigung oder im Veterinärdokument angegebenen Gewicht zu vergleichen, erforderlichenfalls durch Wiegen der gesamten Sendung.
3. Das Verpackungsmaterial sowie alle darauf vermerkten Angaben (Stempel, Etikettierung) sind zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie den Rechtsvorschriften entsprechen.
4. Es ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen Temperaturen während des Transports eingehalten wurden.
5. Mehrere Packungen beziehungsweise – im Fall von Schüttgut – verschiedene Stichproben sind einer sensorischen Prüfung, physikalisch-chemischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen zu unterziehen. Zu untersuchen sind mehrere aus der gesamten Sendung stammende Proben; erforderlichenfalls sind Teile der Sendung zu entladen, um Zugang zur gesamten Sendung zu haben. Es sind 1% der Packstücke beziehungsweise Packungen der Sendung zu überprüfen, mindestens jedoch zwei und höchstens zehn Packstücke beziehungsweise Packungen.
Erzeugnis- und situationsbedingt kann der Grenztierarzt jedoch auch umfassendere Überprüfungen durchführen. Bei Schüttgut sind mindestens fünf aus der gesamten Sendung stammende Proben zu nehmen.
6. Werden Laboruntersuchungen an Stichproben durchgeführt, deren Befunde nicht sofort vorliegen, so können die Sendungen freigegeben werden, wenn keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier besteht. Werden jedoch die Laboruntersuchungen wegen eines Verdachts auf Unregelmäßigkeiten durchgeführt oder haben frühere Untersuchungen positive Befunde ergeben, so dürfen die Sendungen erst freigegeben werden, wenn feststeht, dass die Untersuchungsergebnisse negativ sind.
7. Ein vollständiges Entladen des Transportmittels hat nur zu erfolgen, wenn
 - a) das Transportmittel so beladen ist, dass auch nach Entladen eines Teils der Sendung nicht die gesamte Sendung überprüft werden kann;
 - b) bei der Stichprobenuntersuchung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden;
 - c) bei der vorausgegangenen gleichartigen Sendung desselben Einführers oder Herkunftsortes Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden;
 - d) der Grenztierarzt einen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten hegt.
8. Nach Abschluss der Warenuntersuchung muss die zuständige Behörde die von ihr durchgeführte Kontrolle vermerken, indem sie alle geöffneten Packstücke nach dem Wiederverschließen mit ihrem amtlichen Stempel versieht, alle geöffneten Behältnisse wieder verplombt und die Plombennummer in die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung einträgt.

Anlage 8
gemäß § 35 Abs. 4

Bedingungen für veterinärbehördlich zugelassene Freizonen, Freilager und Zolllager

(1) Die Lager der Freizonen, Freilager und Zolllager müssen von der zuständigen Behörde für die Lagerung der Erzeugnisse anerkannt sein. Um diese Anerkennung zu erhalten, müssen sie folgenden Auflagen entsprechen:

1. Sie müssen zollrechtlich zugelassene Freizonen oder Freilager sein.
2. Sie müssen aus einem umfriedeten Gelände bestehen, dessen Ein- und Ausgänge einer ständigen Kontrolle durch den Verantwortlichen des Lagers unterliegen. Befinden sich Lager in einer Freizone, so muss die gesamte Zone umfriedet sein und unter der ständigen Aufsicht der Zollbehörde stehen.
3. Sie müssen die jeweiligen Vorschriften für Lager erfüllen, in denen das oder die betreffenden Erzeugnisse gelagert werden.
4. Sie müssen tageweise Bestandsaufzeichnungen über alle ein- und ausgehenden Sendungen führen; diese haben die Angabe der Art und der Menge der Erzeugnisse je Sendung sowie die Namen und die Adressen der Empfänger zu enthalten. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.
5. Sie müssen über Lager- und/oder Kühlräume verfügen, die es ermöglichen, Erzeugnisse, die den Einfuhrvorschriften nicht entsprechen, räumlich getrennt von jenen Erzeugnissen zu lagern, die den Einfuhrvorschriften entsprechen.
6. Sie müssen über entsprechend eingerichtete Räumlichkeiten verfügen, die dem Personal, das die Veterinärkontrollen durchführt, vorbehalten sind.

(2) Die zuständigen Behörden müssen dafür sorgen, dass

1. geprüft wird, ob die Zulassungsvoraussetzungen für das Lager weiterhin erfüllt sind;
2. die Erzeugnisse, die den Einfuhrvorschriften nicht entsprechen, nicht in den gleichen Räumlichkeiten beziehungsweise deren Umfriedungen gelagert werden wie die Erzeugnisse, die diesen Vorschriften entsprechen;
3. eine effiziente Kontrolle der Ein- und Ausgänge des Lagers und während der Öffnungszeiten des Lagers die Aufsicht durch die Veterinärbehörde gewährleistet ist; insbesondere dürfen Erzeugnisse, die nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde aus den Räumlichkeiten beziehungsweise deren Unterteilungen, in denen sie gelagert wurden, entfernt werden;
4. die geeigneten Kontrollen durchgeführt werden, damit eine Qualitätsverschlechterung, ein Austausch oder eine Änderung der Verpackung, der Aufmachung oder des Verarbeitungszustands der gelagerten Erzeugnisse ausgeschlossen ist.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend kann den Eingang von Erzeugnissen, die nicht den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts entsprechen, in ein Zolllager, ein Freilager oder eine Freizone wegen des Verdachts der Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier verweigern.

(4) Alle anfallenden Kosten einschließlich der nach diesen Bestimmungen zu begleichenden Inspektions- und Kontrollkosten, sind vom Einführer zu tragen.

Anlage 9
gemäß § 16

Zulassungsbedingungen für Bestimmungsbetriebe

Bezeichnung	Zulassungsbedingungen	Betriebsbedingungen
Einrichtung, Institut, Zentrum für Affen und Halbaffen und andere Tiere	Richtlinie 92/65/EWG Anhang C Z 1	Richtlinie 92/65/EWG Anhang C Z 1
Quarantäneeinrichtungen und Stationen für Vögel	Verordnung (EG) Nr. 318/2007 Anhang IV Kapitel 1	Verordnung (EG) Nr. 318/2007 Anhang IV Kapitel 2 und Anhang VI
zugelassenes Einfuhrzentrum für Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur	Entscheidung 2003/858/EG Anhang VII	Entscheidung 2003/858/EG Anhang VII
zugelassenes Einfuhrzentrum für Muscheln und Weichtiere	Entscheidung 2003/804/EG Anhang V	Entscheidung 2003/804/EG Anhang V
Bearbeitungsbetrieb für Haarwild in der Decke und Federwild im Federkleid	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Anlage 10
gemäß § 18**Tierseuchen, die Ein- und Durchführverbote zur Folge haben**

1.	Maul- und Klauenseuche
2.	Vesikuläre Stomatitis
3.	Vesikuläre Schweinekrankheit (Vesikuläre Viruseuche der Schweine)
4.	Rinderpest
5.	Pest der Kleinen Wiederkäuer
6.	Lungenseuche der Rinder
7.	Lumpy Skin Disease
8.	Rifttalfieber
9.	Blauzungkrankheit (Bluetongue)
10.	Pockenseuche der Schafe und Ziegen
11.	Afrikanische Pferdepest (Pferdesterbe)
12.	Afrikanische Schweinepest
13.	Klassische Schweinepest
14.	Ansteckende Schweinelähmung (Enterovirus Enzephalomyelitis)
15.	Klassische Geflügelpest (Avian Influenza)
16.	Newcastle Disease
17.	Amerikanische Faulbrut
18.	IHN (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose)
19.	Pferdeencephalomyelitis, alle Formen